

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2023

Nr. 2023/1081

Egerkingen und Hägendorf: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Gebiet Winterlen»

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinden Egerkingen und Hägendorf unterbreiten dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Gebiet Winterlen» zur Genehmigung. Mit dieser Erschliessungsplanung sollen die Landwirtschaftsbetriebe Hof Santel (Gemeinde Hägendorf), Hüslerhof und Schlegelhof (beide Gemeinde Egerkingen) an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Egerkingen angeschlossen und damit auch der Löschschutz sichergestellt werden.
- 1.2 Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:
 - Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung Gebiet Winterlen, Situation 1:2'000, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Oensingen, 8. März 2023, Plan Nr. 66064/1;
 - Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung Gebiet Winterlen, Technischer Bericht, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Oensingen, 8. März 2023.
- 1.3 Die Teil-GWP «Gebiet Winterlen» soll die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2017/1693 vom 23. Oktober 2017 genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Egerkingen ergänzen. Die Gemeinde Hägendorf verfügt über keine rechtsgültige GWP, diese ist in Erarbeitung und die Teil-GWP «Gebiet Winterlen» wird dabei berücksichtigt.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
 - 2.1.1 Die öffentliche Auflage erfolgte in beiden Gemeinden in der Zeit vom 24. November 2022 bis am 23. Dezember 2022. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Anlässlich der Sitzung vom 30. Januar 2023 beschloss der Gemeinderat Hägendorf die Teil-GWP «Gebiet Winterlen», der Gemeinderat Egerkingen beschloss die Planung an seiner Sitzung vom 8. Februar 2023.
 - 2.1.2 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
 - 2.1.3 Für die Umsetzung der Massnahmen der Teil-GWP «Gebiet Winterlen» wird die Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG nicht miterteilt. Die Gemeinden Egerkingen und Hägendorf müssen nachgelagert zur Genehmigung der Teil-GWP das ordentliche Baubewilligungsverfahren beschreiten.

- 2.2 Die Genehmigungsgebühr wird der bei vorliegender Planung federführenden Einwohnergemeinde Egerkingen in Rechnung gestellt. Diese kann die Gebühr anteilmässig der Einwohnergemeinde Hägendorf weiterverrechnen.
- 2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung der Gemeinden Egerkingen und Hägendorf (Teil-GWP «Winterlen») wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Die Teil-GWP gilt als Ergänzung zur bestehenden rechtsgültigen GWP (RRB Nr. 2017/1693 vom 23. Oktober 2017) der Gemeinde Egerkingen. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.3 Die Gemeinden Egerkingen und Hägendorf müssen für die bauliche Umsetzung der Teil-GWP das ordentliche Baubewilligungsverfahren beschreiten wie auch die erforderlichen kantonalen Nebenbewilligungen einholen.
- 3.4 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Es wird eine Genehmigungsgebühr, inklusive Publikationskosten, von Fr. 1'023.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH, ad acta 332.074.008 und 2022-725) (Abt. Boden), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058, 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Peter Meister, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, Stephan Christ

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Regierungsrat»: Gemeinden Egerkingen und Hägendorf: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Gebiet Winterlen»)